



Rundschreiben 20 / 2019

- nur zum internen Gebrauch-

Magdeburg, den 15.07.2019

Glyphosatverbot in kommunalen Landpachtverträgen

In der jüngsten Vergangenheit hat sich die Tendenz in Sachsen-Anhalt verstärkt, dass einzelne Kommunen an einem Anwendungsverbot von Glyphosat auf ihren verpachteten landwirtschaftlichen Flächen interessiert sind und dieses Verbot nun pachtrechtlich durchsetzen wollen. Daraus erfolgen Unsicherheiten auf Seiten der Pächter.

Grundlagen bei bestehenden Pachtverträgen:

Ein bestehender Landpachtvertrag würde geändert werden müssen, um ein Glyphosatanwendungsverbot nachträglich aufzunehmen. Keine Vertragspartei kann gegen den Willen der anderen eine Änderung bestehender Verträge einseitig durchsetzen. Änderungsverträge bedürfen bestimmter Erfordernisse, damit der bisherige Vertrag in seiner schriftlichen Form fort besteht und nicht wegen eines Schriftformverlustes zu einem Vertrag auf unbestimmte Zeit wird. Darauf muss geachtet werden. Es sind im Änderungsvertrag mindestens alle Vertragsparteien zu benennen und der Hauptvertrag ist zu bezeichnen. Es sollte mindestens die Gesamtgröße des Pachtgegenstandes und die betroffenen Gemarkungen bezeichnet werden. Die sinngemäße Formulierung, dass alle übrigen Bestimmungen des bisherigen Vertrages weiterhin gültig bleiben, ist aufzunehmen.

Grundlagen für Neuverpachtungen:

Für den Abschluss neuer Verträge ist zu bedenken, dass Pächter in der Regel auf Feldstücken/Schlägen wirtschaften, die sich aus Grundstücken vieler Eigentümer zusammensetzen. Jeder Verpächter ist verpflichtet, den Pächter in die Lage der Pachtgrundstücke einzuweisen. Das konnte bisher unterbleiben, weil die Pacht- und damit die Bewirtschaftungsbedingungen in der Vielzahl der Verträge eines Pächters übereinstimmten. Mit einem potentiellen Glyphosatanwendungsverbot wird es erforderlich, die genaue Lage der eingeschränkt nutzbaren Grundstücke festzustellen.

Weitere Argumentation:

Es muss auf die nicht praktikable unterschiedliche Anwendung verschiedener Anbausysteme auf einem Feldstück/Schlag hingewiesen werden. Demzufolge müssten viel mehr Feldstücke/Schläge angelegt werden.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Jörg Kamrad (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Der Verzicht auf die in der Praxis nicht regelmäßige Anwendung von zugelassenen Totalherbiziden würde eine pfluglose Bodenbearbeitung de facto ausschließen. Ein mögliches Glyphosatanwendungsverbot ist mit den Vorzügen einer nicht wendenden Bodenbearbeitung abzuwägen.

Die pfluglose Bodenbearbeitung fördert den Bodenschutz, wie es mit einer pflügenden Bearbeitung in der Regel nicht gelingen kann. Die Humusschonung bzw. der Humusaufbau, die Förderung des Bodenlebens, die Vermeidung von Pflugsohlenverdichtungen und die signifikante Reduzierung von Wind- und Wassererosion sind ebenso anzuführen.

Pächter sollten für den Fall, dass sie ein Glyphosatverbot nicht vollständig abwenden können, abwägen, ob sie es auf ein Verbot des Vorernteeinsatzes (Sikkation) reduzieren können.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Justiziar